

**Beschluss des Rates des BIPT
vom 8. Oktober 2024
zur Festlegung der Modalitäten der gemäß dem Artikel
6/2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die
Postdienste vorgesehenen Berichterstattung**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1. Rechtsrahmen	4
1.1. Begriffsbestimmungen	4
1.2. Postdiensteanbieter, die verpflichtet sind, dem BIPT regelmäßig Angaben zu übermitteln (Berichterstattungspflicht).....	5
1.3. Häufigkeit der Berichterstattung	6
1.4. Zu übermittelnde Informationen.....	6
2. Öffentliche Konsultation	8
3. Modalitäten für die Übermittlung von Angaben	9
3.1. BELparcel.be	9
3.2. Berichterstattung	9
3.2.1. <i>Allgemeines</i>	9
3.2.2. <i>Identifizierungsdaten der Auftragsverarbeiter</i>	10
3.2.3. <i>Identifizierungsdaten der Auftraggeber</i>	10
3.2.4. <i>Identifizierungsdaten des Koordinators</i>	10
3.2.5. <i>Identifizierungsdaten des Verkehrsleiters oder der Person, die für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist</i>	10
3.2.6. <i>Anzahl der Pakete und Ausgleichszahlung pro Auftragsverarbeiter</i>	10
3.2.7. <i>Anzahl der Pakete und in Rechnung gestellte Beträge pro Auftraggeber</i>	11
3.2.8. <i>Standort der Zustellzentren</i>	11
3.2.9. <i>Beschreibung der geplanten Dienstleistungen</i>	11
3.3. Prüfung durch das BIPT	12
4. Sanktionen.....	13
5. Beschluss.....	14
6. Rechtsbehelfe.....	16

Einleitung

1. Artikel 6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller, schreibt vor, dass die Postdiensteanbieter, die Pakete zustellen, dem BIPT alle sechs Monate Angaben über die Paketzustellung in Belgien übermitteln müssen.
2. Gemäß Artikel 6/2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste ist das BIPT verpflichtet, die Modalitäten für die Übermittlung dieser Informationen festzulegen. Dieser Beschluss bezweckt die Festlegung dieser Modalitäten.

1. Rechtsrahmen

3. Das Gesetz vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller ändert das Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste durch Einfügung eines neuen Artikels 6/2 mit folgendem Wortlaut:

„Art. 6/2. § 1. Unbeschadet der Möglichkeit des Instituts, im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 14 Absatz 2 2° des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors jederzeit von jeder betroffenen Person jede nützliche Information anzufordern, übermitteln die Postdiensteanbieter, die Paketzustelldienste anbieten oder in Anspruch nehmen, dem Institut halbjährlich die folgenden Daten, sofern diese Informationen dem Institut nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen übermittelt wurden:

1° den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten der direkten Auftragsverarbeiter, die sie für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen;

2° falls sie selbst Auftragsverarbeiter sind, den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten der Auftraggeber, in deren Auftrag sie Paketzustelldienste in Belgien anbieten;

3° den Namen und die Kontaktdaten des in Artikel 5/2 erwähnten Koordinators und gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten des Verkehrsleiters des Unternehmens oder der Person, die Inhaber des Befähigungsnachweises als Spediteur ist und für die laufende Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist;

4° die Anzahl der Pakete, die von jedem seiner direkten Auftragsverarbeiter im letzten Halbjahr zugestellt wurden, sowie die Ausgleichszahlungen, die jeder Auftragsverarbeiter für die im letzten Halbjahr für ihn erbrachten Paketzustelldienste erhalten hat. Wenn sie selbst als Auftragsverarbeiter tätig sind, die Anzahl der Pakete und die Beträge, die jedem als Postdiensteanbieter tätigen Auftraggeber in Rechnung gestellt werden;

5° den Standort der Zustellzentren.

6° eine Kurzbeschreibung der Dienste, die bereitgestellt werden sollen.

§ 2. Die oben genannten Informationen sind dem Institut spätestens am letzten Tag des Monats nach dem abgelaufenen Halbjahr zu übermitteln. Das Institut legt die Modalitäten für die Übermittlung dieser Angaben fest.

§ 3. Personenbezogene Daten, die dem Institut auf der Grundlage dieses Artikels mitgeteilt werden, werden ihm zu Kontaktzwecken übermittelt. Diese Daten werden nicht mehr aufbewahrt, sobald die betroffene Person keine Kontaktaufgaben mehr wahrnimmt.“

1.1. Begriffsbestimmungen

BELparcel	Die gemeinsame elektronische Plattform zur Erleichterung, Verwaltung, Überwachung und Ermöglichung der in Artikel 6/2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste (im Folgenden „das Postgesetz“) vorgesehenen halbjährlichen Berichterstattung.
Paket/Postpaket	Eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert außer einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg (Artikel 2 28° des Postgesetzes).

Koordinator	Der gemäß Artikel 5/2 des Postgesetzes ernannte Koordinator hat die Aufgabe, die Paketzusteller über ihre Rechte und Pflichten insbesondere im Rahmen der Arbeitszeiterfassung, der Anzeige, der halbjährlichen Berichterstattung und der Mindestentschädigung zu informieren sowie einen Sorgfaltsplan zu verfassen, um potenzielle Risiken für Verstöße gegen das Gesetz sowie gegen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zu ermitteln und ggf. zu beheben.
Zustellung	Die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger (Artikel 2 6° des Postgesetzes).
Auftraggeber	Jeder Postdiensteanbieter, der einen anderen Postdiensteanbieter beauftragt, Postdienste gegen Entgelt oder unentgeltlich auszuführen oder ausführen zu lassen (Artikel 2 33° des Postgesetzes).
Postsendung	Eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter befördert werden muss und deren Gewicht 31,5 kg nicht überschreitet. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten (Artikel 2 7° des Postgesetzes).
Paketzusteller	Natürliche Person, die für die Erbringung von Paketzustelldiensten im Auftrag eines Postdiensteanbieters, eines direkten Auftragsverarbeiters oder eines Auftragsverarbeiters eingesetzt wird (Artikel 2 34° des Postgesetzes).
Postdiensteanbieter	Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen (Artikel 2 2° des Postgesetzes).
Postdienste	Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, der Sortierung, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen außer die Erbringung von Postdiensten durch die natürliche oder juristische Person, die die Postsendung veranlasst hat (Artikel 2 1° des Postgesetzes).
Auftragsverarbeiter	Jeder Postdiensteanbieter, der in jedem Stadium direkt oder indirekt einen oder mehrere Postdienste für einen oder mehrere andere Postdiensteanbieter erbringt (Artikel 2 29° des Postgesetzes).

1.2. Postdiensteanbieter, die verpflichtet sind, dem BIPT regelmäßig Angaben zu übermitteln (Berichterstattungspflicht).

4. Gemäß Artikel 6/2 Absatz 1 des Postgesetzes sind Postdiensteanbieter, die Paketzustelldienste anbieten oder in Anspruch nehmen, verpflichtet, dem BIPT halbjährlich die in Artikel 6/2 Absatz 1 genannten Informationen mitzuteilen, sofern diese Informationen dem BIPT nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen übermittelt wurden.
5. Alle Postdiensteanbieter, die in Belgien in der Paketzustellung tätig sind, einschließlich der im Ausland ansässigen Anbieter, unterliegen der Berichterstattungspflicht.
6. Mit anderen Worten: Jeder Anbieter von Zustelldiensten, der von einem in Belgien ansässigen Zustellzentrum aus ins Ausland geht, unterliegt der Berichterstattungspflicht, ebenso wie jeder Anbieter von Zustelldiensten, der von einem Zustellzentrum im Ausland aus nach Belgien geht, oder sogar ein Anbieter von Zustelldiensten, der von einem Zustellzentrum im Ausland aus in

ein anderes ausländisches Land als Belgien geht, bei dem aber ein Teil des Zustellprozesses in Belgien stattfindet.

7. Postdiensteanbieter, die die Zustellung der von ihnen veranlassten Pakete übernehmen (Selbsterbringung), unterliegen jedoch nicht der Berichterstattungspflicht. Die Ausnahme für die Erbringung von Postdiensten durch die natürliche oder juristische Person, die die Postsendung veranlasst hat, wird auf der Website [BELparcel.be](https://www.belparcel.be) in den Frequently Asked Questions (FAQs) erläutert.

1.3. Häufigkeit der Berichterstattung

8. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Postgesetzes sind die Informationen spätestens am letzten Tag des Monats zu übermitteln, der auf das abgelaufene Halbjahr folgt, d.h. am 31. Januar und 31. Juli jedes Jahres.
9. Artikel 6/2 des Postgesetzes tritt am 1. August 2024 in Kraft¹.

1.4. Zu übermittelnde Informationen

10. Artikel 6/2 Absatz 1 des Postgesetzes enthält eine Liste der zu übermittelnden Informationen:
 - 1° den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten der direkten Auftragsverarbeiter, die sie für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen;
 - 2° falls sie selbst Auftragsverarbeiter sind, den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten der Auftraggeber, in deren Auftrag sie Paketzustelldienste in Belgien anbieten;
 - 3° den Namen und die Kontaktdaten des in Artikel 5/2² erwähnten Koordinators und gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten des Verkehrsleiters des Unternehmens oder der Person, die Inhaber des Befähigungsnachweises als Spediteur ist und für die laufende Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist;
 - 4° die Anzahl der Pakete, die von jedem seiner direkten Auftragsverarbeiter im letzten Halbjahr zugestellt wurden, sowie die Ausgleichszahlungen, die jeder Auftragsverarbeiter für die im letzten Halbjahr für ihn erbrachten Paketzustelldienste erhalten hat. Wenn sie selbst als

¹ Gemäß Artikel 22 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Paketzusteller tritt Artikel 6/2 des Postgesetzes am ersten Tag des siebten Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft. Das Gesetz wurde am 28. Dezember 2023 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

² Artikel 5/2 des Postgesetzes sieht Folgendes vor: „Art. 5/2. § 1. Postdiensteanbieter und direkte Auftragsverarbeiter, die Paketzustelldienste für die Zustellung von Paketen in Belgien in Anspruch nehmen, ernennen einen Koordinator, der folgende Aufgaben hat:

1° die Paketzusteller über ihre in diesem Artikel und in den Artikeln 5/3, 5/4, 6/1, 6/2 und 10/1 festgelegten Rechte und Pflichten zu informieren;

2° einen Sorgfaltsplan zu verfassen, um potenzielle Risiken für Verstöße gegen dieses Gesetz sowie gegen das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zu ermitteln und ggf. zu beheben.

§ 2. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1 fest, insbesondere:

1° die vom Koordinator zu erfüllenden Anforderungen, seine Aufgaben und die Ausführungsbestimmungen seines Auftrags;

2° den Inhalt, die Bedingungen und die Umsetzungsmodalitäten der Informationen und des Sorgfaltsplans.

Auftragsverarbeiter tätig sind, die Anzahl der Pakete und die Beträge, die jedem als Postdiensteanbieter tätigen Auftraggeber in Rechnung gestellt werden;

5° den Standort der Zustellzentren;

6° eine Kurzbeschreibung der Dienste, die bereitgestellt werden sollen.

11. Artikel 6/2 Absatz 3 des Postgesetzes legt fest, dass personenbezogene Daten, die dem BIPT auf der Grundlage von Artikel 6/2 mitgeteilt werden, ihm zu Kontaktzwecken übermittelt werden. Diese Daten werden nicht mehr aufbewahrt, sobald die betroffene Person keine Kontaktaufgaben mehr wahrnimmt.

2. Öffentliche Konsultation

12. Gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 bietet der Rat des BIPT jeder Person, die direkt und persönlich von einem Beschluss betroffen ist, die Möglichkeit, vorab angehört zu werden.
13. Die öffentliche Konsultation fand vom 1. August bis zum 16. September 2024 statt.
14. Die folgenden Beiträge zu diesem Beschlussentwurf sind gesammelt worden:
 - GLS, am 2. September 2024;
 - Der belgische Transporteursverband Febetra (Fédération belge des transporteurs et des prestataires de services logistiques), TLV (Transport & Logistiek Vlaanderen) und UPTR (Union professionnelle du Transport et de la Logistique), am 12. September 2024 ;
 - PostNL , am 13. September 2024.

Diese Beiträge und Antworten darauf sind auf Französisch, Niederländisch und Englisch verfügbar.

3. Modalitäten für die Übermittlung von Angaben

3.1. BELparcel.be

15. **Die in Abschnitt 1.4 genannten und in Abschnitt 3.2 näher erläuterten Angaben sind dem BIPT halbjährlich auf elektronischem Wege über die Website [BELparcel.be](https://www.belparcel.be) zu übermitteln.**
16. Die Angaben müssen von allen Postdiensteanbietern mitgeteilt werden, die Paketzustelldienste anbieten oder in Anspruch nehmen. Sie müssen die Anzeige auf BELparcel vorgenommen haben, um den Bericht vorlegen zu können.
17. Ein Unternehmen, das seine Tätigkeit einstellt, muss, nachdem es das BIPT gemäß Artikel 6/1, Absatz 5, Unterabsatz 1, 2° des Postgesetzes darüber informiert hat, innerhalb der gesetzten Frist einen Bericht vorlegen für das Halbjahr, in dem es noch aktiv war. Zu diesem Zweck wird es weiterhin Zugang zu BELparcel haben.
18. Die so übermittelten Informationen werden dem BIPT kostenlos und dauerhaft zur Verfügung gestellt und werden von diesem vertraulich behandelt.
19. **Diese Informationen sind in verständlicher Weise mitzuteilen. Sie müssen richtig und aktuell sein. Die Informationen werden spätestens am letzten Tag des Monats übermittelt, der auf das abgelaufene Halbjahr folgt, d. h. spätestens am 31. Januar und 31. Juli jedes Jahres.**
20. Eine Erinnerung an diesen Fristen wird in Januar und Juli auf die e-Box Enterprise gesendet.

3.2. Berichterstattung

3.2.1. Allgemeines

21. Die auf der Website [BELparcel.be](https://www.belparcel.be) aufgeführten Begriffe sind in der Bedeutung zu verstehen, die ihnen durch das Postgesetz und die Postvorschriften gegeben wird.
22. Obwohl die Vornahme einer Anzeige in BELparcel erforderlich ist, um den halbjährlichen Bericht vorzulegen, ist es möglich, Unternehmen, die die genannte Anzeige nicht vorgenommen haben, als Auftraggeber oder Auftragsverarbeiter zu erwähnen, sofern diese Unternehmen über eine ZDU-Nummer verfügen. Die ZDU-Nummer der Auftraggeber oder Auftragsverarbeiter muss unbedingt bekannt sein, um sie hinzuzufügen zu können.
23. Es wird möglich sein, den Bericht während des gesamten Semesters auf der Plattform zu verfassen, aber er kann offiziell nur vom 1. bis 31. Januar für das zweite Semester des Vorjahres und vom 1. bis 31. Juli für das erste Semester des laufenden Jahres vorgelegt werden.

24. Die Daten können auf der Plattform gespeichert und bearbeitet werden, solange der Abschlussbericht noch nicht vorgelegt wurde. Eventuelle vorläufige Fassungen werden nicht verarbeitet und fallen nur unter die interne Verwaltung der Anbieter. Diese haben bis zum Ablauf der Frist (31. Januar oder 31. Juli) Zeit, um eventuell einen weiteren Abschlussbericht für den betreffenden Zeitraum vorzulegen, wobei nur die letzte Fassung analysiert wird. Sobald ein Abschlussbericht vorgelegt wurde, wird eine Bestätigung auf die e-Box Enterprise gesendet.
25. Die Plattform wird zwischen Berichten, die für das letzte Halbjahr vorgelegt werden müssen, und älteren Berichten, die nur eingesehen werden können unterscheiden, es sei denn, das BIPT hat erlaubt, dass ein älterer Bericht korrigiert werden kann. (siehe Punkt 36)

3.2.2. Identifizierungsdaten der Auftragsverarbeiter

26. Die Auftraggeber übermitteln die ZDU-Nummer der Auftragsverarbeiter, die sie für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen. Dienstleistungen, die sich auf die Beförderung von Postsendungen und die Tätigkeiten im Bereich der Briefbeförderung im Sinne von Artikel 2 20° des Postgesetzes beschränken, sind nicht betroffen.

3.2.3. Identifizierungsdaten der Auftraggeber

27. Die Auftragsverarbeiter übermitteln die ZDU-Nummer der Auftraggeber, in deren Auftrag sie Paketzustelldienste in Belgien anbieten. Dienstleistungen, die sich auf die Beförderung von Postsendungen und die Tätigkeiten im Bereich der Briefbeförderung im Sinne von Artikel 2 20° des Postgesetzes beschränken, sind nicht betroffen.

3.2.4. Identifizierungsdaten des Koordinators

28. Die Postdiensteanbieter teilen den Namen und die Kontaktdaten des Koordinators mit (E-Mail und Telefonnummer). Artikel 5/2 des Postgesetzes schreibt vor, dass Postdiensteanbieter und ihre Auftragsverarbeiter, die Paketzusteller für die Zustellung von Paketen in Belgien einsetzen, einen Koordinator ernennen müssen, der mit Präventionsaufgaben im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit von Paketzustellern betraut ist. Die Rolle des Koordinators wird im Königlichen Erlass vom 26. März 2024 über die Rolle des Koordinators bei den Postdiensteanbietern und Auftragsverarbeitern definiert.

3.2.5. Identifizierungsdaten des Verkehrsleiters oder der Person, die für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist

29. Postdiensteanbieter übermitteln den Namen und die Kontaktdaten des Verkehrsleiters des Unternehmens oder der Person, die Inhaber des Befähigungsnachweises als Spediteur ist und für die laufende Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist.

3.2.6. Anzahl der Pakete und Ausgleichszahlung pro Auftragsverarbeiter

30. Die Auftraggeber übermitteln die Anzahl der Pakete, die von jedem Auftragsverarbeiter im letzten Halbjahr zugestellt wurden, sowie die Ausgleichszahlungen, die jeder

Auftragsverarbeiter für die im letzten Halbjahr für ihn erbrachten Paketzustelldienste erhalten hat.

31. Wenn keine Aktivitäten vorhanden sind, wird es möglich sein, das im Bericht anzugeben, um ihn von einem unvollständigen Bericht zu unterscheiden.

3.2.7. Anzahl der Pakete und in Rechnung gestellte Beträge pro Auftraggeber

32. Die Auftragsverarbeiter übermitteln die Anzahl der übernommenen Postpakete und die in Rechnung gestellten Beträge für jeden als Postdiensteanbieter tätigen Auftraggeber.

33. Wenn keine Aktivitäten vorhanden sind, wird es möglich sein, das im Bericht anzugeben, um ihn von einem unvollständigen Bericht zu unterscheiden.

3.2.8. Standort der Zustellzentren

34. Das Postgesetz legt nicht fest, was unter dem Begriff „Zustellzentren“ zu verstehen ist. Im Gegensatz dazu definiert Artikel 2 6° des Postgesetzes den Begriff „Zustellung“ als: „die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger.“ Aus dieser Definition geht hervor, dass Zustellzentren die Zentren sind, in denen die Postsendungen zuletzt sortiert werden, bevor sie an die Anschrift des Empfängers weitergeleitet werden.

35. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragsverarbeiter übermitteln die Standortdaten der Zustellzentren. Es wird erwartet, dass ein Name und eine vollständige Adresse (einschließlich Straße, Hausnummer und ggf. Postfach, Postleitzahl, Stadt und Land) angegeben werden.

36. Wenn keine Aktivitäten für das Semester vorhanden sind, wird es möglich sein, das im Bericht anzugeben, um ihn von einem unvollständigen Bericht zu unterscheiden.

3.2.9. Beschreibung der geplanten Dienstleistungen

37. Die Beschreibung der Dienstleistungen wird basieren auf den Antworten auf einige Fragen mit Bezug auf die Art der Dienstleistungen (Express oder nicht), ob es sich um eine auf Belgien beschränkte Verteilung handelt oder nicht, über das Profil der Empfänger (C2X, B2C, B2B), die Art der beförderten Waren, die Möglichkeit von Nacht- oder Wochenend-Lieferungen und ob die Lieferung nur Pakete umfasst oder nicht.

38. Diese Antworten werden nur einmal mitgeteilt werden müssen, insoweit darin keine Änderungen angebracht werden müssen.

39. Für manche Fragen wird es möglich sein, anzugeben, dass der Anbieter darauf nicht antworten kann.

3.3. Prüfung durch das BIPT

40. Das BIPT prüft, ob die Informationen tatsächlich übermittelt wurden.
41. Ein Bericht, der nicht bis zum 31. Januar oder 31. Juli vorgelegt wird, stellt einen Verstoß gegen Artikel 6/2 des Postgesetzes dar.
42. In Ausnahmefällen kann das BIPT eine Frist für die Berichtigung der übermittelten Informationen einräumen.

4. Sanktionen

43. Das BIPT überwacht die Einhaltung von Artikel 6/2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Berichterstattungspflicht und ist in dieser Funktion befugt, bei Missachtung dieser Pflicht Sanktionen zu verhängen.
44. Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors besagt, dass das BIPT im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften, deren Einhaltung das BIPT überwacht, oder gegen einen Beschluss des BIPT, die in Umsetzung dieser Vorschriften getroffen wurde, Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Zwangsgelder, oder die vollständige oder teilweise Aussetzung der Tätigkeiten des Postdiensteanbieters verhängen kann.
45. Zunächst kann sich die Sanktion auf die Anweisung beschränken, der Verstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden. Die Sanktionen werden jedoch immer schwerer, wenn der Verstoß fortbesteht.
46. Die Geldbußen können gemäß Artikel 21 Absatz 5 2° des Statutgesetzes bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro für natürliche Personen und bis zu maximal 5 % des konsolidierten Umsatzes des Zuwiderhandelnden vor Steuern und ohne Mehrwertsteuer betragen, der im letzten vollständigen Geschäftsjahr im Bereich der Postdienste in Belgien erzielt wurde.
47. Zwangsgelder können gemäß Artikel 21 Absatz 5 2/1° des oben genannten Gesetzes bei natürlichen Personen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Verzugstag und bei juristischen Personen bis zu 5 % des Tagesumsatzes pro Verzugstag betragen.³
48. Wenn diese Geldbußen und Zwangsgelder nicht ausreichen, um den Verstoß zu beheben, ist das BIPT gemäß Artikel 21 Absatz 6 des Gesetzes berechtigt, Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen, die bis zum Doppelten der in den vorhergehenden Punkten genannten Beträge oder Prozentsätze betragen können.
49. Das BIPT kann sogar gemäß Artikel 21 Absatz 7 2° des Gesetzes die vollständige oder teilweise Aussetzung des Betriebs der Erbringung des Zustelldienstes anordnen, wenn der Verstoß fortbesteht und es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß handelt.

³ Wenn keine Daten über den betroffenen Umsatz vorliegen, kann das BIPT einen Umsatz auf der Grundlage von Daten ermitteln, die es von Dritten erhalten hat, oder auf der Grundlage des Umsatzes einer vergleichbaren Person.

5. Beschluss

50. In diesem Beschluss werden gemäß Artikel 6/2 Absatz 2 des Postgesetzes die Modalitäten für die Übermittlung von Angaben über die Paketzustellung in Belgien festgelegt, die die Anbieter von Postdienstleistungen dem BIPT alle sechs Monate übermitteln müssen.
51. Die in Abschnitt 3.2 genannten Angaben sind dem BIPT auf elektronischem Wege über die Website [BELparcel.be](https://www.belparcel.be) zu übermitteln, gemäß Artikel 6/2 des Postgesetzes
52. Diese Informationen sind in verständlicher Weise mitzuteilen. Sie müssen richtig und aktuell sein.
53. Postdiensteanbieter können erst dann einen Bericht vorlegen, wenn sie die Anzeige auf BELparcel vorgenommen haben.
54. Ein Unternehmen, das seine Tätigkeit einstellt, muss innerhalb der gesetzten Frist einen Bericht vorlegen für das Halbjahr, in dem es noch aktiv war. Zu diesem Zweck wird es weiterhin Zugang zu BELparcel haben.
55. Die Angaben für das erste Halbjahr müssen dem BIPT bis zum 31. Juli desselben Jahres übermittelt werden. Die Angaben für die zweite Jahreshälfte müssen dem BIPT bis zum 31. Januar des folgenden Jahres übermittelt werden. Da Artikel 6/2 des Postgesetzes am 1. August 2024 in Kraft tritt, wird die erste Berichterstattung das zweite Halbjahr 2024 betreffen und spätestens am 31. Januar 2025 erfolgen.
56. Eine Erinnerung an diesen Fristen wird in Januar und Juli auf die e-Box Enterprise gesendet.
57. Die Plattform wird zwischen Berichten, die für das letzte Halbjahr vorgelegt werden müssen, und älteren Berichten, die nur eingesehen werden können unterscheiden.
58. In Ausnahmefällen kann das BIPT eine Frist für die Berichtigung der übermittelten Informationen einräumen.
59. Es wird möglich sein, den Bericht während des gesamten Semesters auf der Plattform zu verfassen, aber er kann offiziell nur vom 1. bis 31. Januar für das zweite Semester des Vorjahres und vom 1. bis 31. Juli für das erste Semester des laufenden Jahres vorgelegt werden.
60. Sobald ein Abschlussbericht vorgelegt wurde, erhält der Anbieter eine Bestätigung auf seine e-Box Enterprise.
61. Die Daten können auf der Plattform gespeichert und bearbeitet werden, solange der Abschlussbericht noch nicht vorgelegt wurde. Eventuelle vorläufige Fassungen werden nicht verarbeitet und fallen nur unter die interne Verwaltung der Anbieter. Diese haben bis zum

Ablauf der Frist (31. Januar oder 31. Juli) Zeit, um eventuell einen weiteren Abschlussbericht für den betreffenden Zeitraum vorzulegen, wobei nur die letzte Fassung analysiert wird.

62. Die Auftraggeber oder Auftragsverarbeiter können im Bericht nur anhand ihrer ZDU-Nummer erwähnt werden.
63. Wenn keine Aktivitäten für das Semester vorhanden sind, wird es möglich sein, das im Bericht anzugeben, um ihn von einem unvollständigen Bericht zu unterscheiden.
64. Die Beschreibung der Dienstleistungen wird basieren auf den Antworten auf einige Fragen mit Bezug auf die Art der Dienstleistungen (Express oder nicht), ob es sich um eine auf Belgien beschränkte Verteilung handelt oder nicht, über das Profil der Empfänger (C2X, B2C, B2B), die Art der beförderten Waren, die Möglichkeit von Nacht- oder Wochenend-Lieferungen und ob die Lieferung nur Pakete umfasst oder nicht.
65. Diese Antworten werden nur einmal mitgeteilt werden müssen, insoweit darin keine Änderungen angebracht werden müssen.
66. Für manche Fragen wird es möglich sein, anzugeben, dass der Anbieter darauf nicht antworten kann.
67. Die Zustellzentren, deren Standortdaten dem IBPT gemäß Artikel 6/2, Absatz 1, 5° mitgeteilt werden müssen, sind die Zentren, in denen die Postsendungen zuletzt sortiert werden, bevor sie an die Anschrift des Empfängers weitergeleitet werden. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragsverarbeiter übermitteln die Standortdaten der Zustellzentren. Es wird erwartet, dass ein Name und eine vollständige Adresse (einschließlich Straße, Hausnummer und ggf. Postfach, Postleitzahl, Stadt und Land) angegeben werden.
68. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

6. Rechtsbehelfe

69. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors haben Sie die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss beim Märktegerichtshof, Place Poelaert 1, B-1000 Brüssel, ein Rechtsmittel einzulegen. Rechtsmittel werden, sofern sie nicht von Amts wegen unzulässig sind, durch eine unterzeichnete Klageschrift eingelegt, der den angefochtenen Beschluss beigefügt ist und die innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder, wenn keine Bekanntgabe erfolgt, nach der Veröffentlichung des Beschlusses oder, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, nach der Kenntnisnahme des Beschlusses bei der Kanzlei des Appellationshofes in Brüssel eingereicht wird.
70. Die Klageschrift enthält, bei Strafe der Nichtigkeit, die in Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors geforderten Angaben. Enthält die Klageschrift Elemente, die Sie für vertraulich halten, müssen Sie dies ausdrücklich angeben und eine nicht vertrauliche Fassung der Klageschrift einreichen, andernfalls ist sie ungültig. Das Institut veröffentlicht die von der Gerichtskanzlei zugestellte Klageschrift auf seiner Website. Jede interessierte Partei kann sich innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung an der Sache beteiligen.

Bernardo Herman
Ratsmitglied

Peggy Valcke
Ratsmitglied

Stefaan Vyverman
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen
Ratsvorsitzender